

LIEFERUNG "JUST IN TIME"

- darf nicht überzogen werden
- und beinhaltet Risiken!

Der lagerhaltende Chemikaliengroßhandel ist stolz auf seine logistische Leistung, die heute bestellten Produkte morgen oder übermorgen seinen Kunden anzuliefern, und zwar praktisch an jedem vom Kunden gewünschten Ort. Das gelingt häufig sogar noch schneller - gelegentlich dauert es auch schon einmal wenige Tage. Der lagerhaltende Chemikaliengroßhandel ist jedenfalls stets mit allen Kräften bemüht, ganz speziellen Funktionen des Produktionsverbindungshandels gerecht zu werden: Lagerhaltung für den Kunden und Anlieferung aus der gesamten Palette der Produkte in kürzester Frist.

Die Anlieferung in kürzester Frist stößt aber zunehmend auf **Grenzen. Ihr Augenmerk auf diese Grenzen zu richten, um Fehleinschätzungen und Ärger zu vermeiden, ist Sinn und Zweck dieser Kundeninfor-ma-tion.**

1. Wie fast die gesamte deutsche Industrie sind die Kunden des Chemikaliengroßhandels dazu übergegangen, ihre Lagerhaltung zu reduzieren und dafür öfter kleinere Mengen zu bestellen. Damit steigt zwangsläufig die Gefahr, dass es bei nicht völlig termingerechter Lieferung zu Engpässen kommt. Deshalb sollte zum spätesten vereinbarten Anlieferungszeitpunkt noch Vorrat für wenigstens einen vollen Arbeitstag vorhanden sein.
2. Bei fast allen Kunden wurden in den vergangenen Jahren die Anlieferungszeiten erheblich reduziert. Teilweise wird Ware nur noch am Vormittag angenommen.
3. Die Ergebnissituation zwingt auch den Chemikaliengroßhandel dazu, seine personellen und technischen Kapazitäten – insbesondere den Fuhrpark – zu optimieren. Die Vorhaltung von Reserven, die es in der Vergangenheit ermöglichte, Auftragsspitzen aufzufangen, ist kaum mehr möglich.
4. Die Verkehrsdichte insbesondere in den Ballungsräumen sowie die große Zahl von Baustellen und Sperrungen macht es immer schwieriger, Fahrzeiten zuverlässig zu planen. Durch einen Stau oder eine Umleitung aufgetretene Verzögerungen kann der Fahrer im Laufe eines Tages oft nicht mehr vollständig aufholen. Noch nicht angefahrene Kunden können dann zumindest teilweise nicht mehr am gleichen Tage beliefert werden.
5. Die Straßenverkehrsordnung gebietet unseren Fahrern in § 2 Abs. 3 a, Satz 4: „Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.“

Unsere Kraftfahrzeuge sind fast ausnahmslos kennzeichnungspflichtig und unsere Fahrer halten sich durchaus strikt an das zitierte Gebot. Dazu sind sie auch angewiesen. Denn die Vermeidung vorhersehbarer besonderer Gefahren gehört zum verantwortlichen Handeln, das sich der Chemiehandel als Branche selbst auferlegt hat.

Einschränkungen der Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen sind ebenso wie Schneeglätte oder gar Glatteis Verkehrsbedingungen, die in Deutschland in allen Regionen – insbesondere im Spätherbst und Winter – immer wieder anzutreffen sind.

6. Zunehmend werden Gefahrgutfahrzeuge von den Aufsichtsbehörden – der Polizei, der Gewerbeaufsicht, den Arbeitsschutz-

ämtern und wie die Behörden sonst noch heißen mögen – zeitaufwendigen Kontrollen unterzogen.

Alle hier genannten zeitraubenden Einflüsse sollten bei Ihren Warendispositionen berücksichtigt werden – es kommt mittelbar allen Kunden zugute ! Nicht nur hinsichtlich der exakten Einhaltung von Lieferterminen, sondern auch im Hinblick auf Kosten, die ja letztendlich der Kunde im Rahmen des Kaufpreises zahlen muss. Praktischer Hintergrund dieser Aussage ist die verstärkt anzutreffende Erfahrung, dass an manchen Tagen der Fuhrpark überlastet, an anderen Tagen auch nicht annähernd ausgelastet ist. Auch an diesem Problem will der lagerhaltende Chemikaliengroßhandel arbeiten. Bitte helfen Sie uns dabei.

Das wünschen sich

Ihr Chemikaliengroßhändler

und der Verband Chemiehandel, Große Neugasse 6, 50667 Köln, Tel.: (0221) 2581133/34, www.vch-online.de, Email: info@vch-online.de. Er ist Herausgeber dieser Information mit **Stand Februar 2016**, die nach bestem Wissen erstellt worden ist. Sie erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Verbindlichkeit kann aus diesen Angaben nicht hergeleitet werden.